

Statuten

Freundeskreis des Klosters Mels

(Gültig ab 19. August 2014)

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Freundeskreis des Klosters Mels“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Mels.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Unterstützung des Klosters Mels mit dem Ziel das Kloster und seine Dienste langfristig in Mels zu erhalten sowie die Verbundenheit von Bevölkerung, Institutionen und Behörden mit dem Kloster zu stärken.

² Der Verein kann alle geeigneten Massnahmen treffen, um den Zweck des Vereins zu erfüllen. Er kann insbesondere:

- Aktivitäten zugunsten des Klosters unterstützen oder selber durchführen
- Zuwendungen machen
- Projekte anregen, entwickeln, unterstützen oder durchführen
- Veranstaltungen zugunsten des Klosters unterstützen oder durchführen
- Partnerschaften und Kontakte mit dem Kloster aufbauen, vermitteln oder fördern

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Zahlung des Mitgliederbeitrages gilt als Beitrittserklärung. Ein Mitglied kann jederzeit austreten. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

III. Organisation

A. Mitgliederversammlung

Art. 5 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten
- b. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes und Wahl der Revisoren für jeweils eine Amtsdauer von drei Jahren.
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisoren
- e. Genehmigung des Jahresbudgets
- f. Entlastung des Vorstandes

- g. Auflösung des Vereins
- h. Anträge der Mitglieder, welche dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht worden sind
- i. Weitere Traktanden, die der Mitgliederversammlung durch die Statuten oder zwingend durch das Gesetz zugewiesen sind

Art. 6 Zeitpunkt

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn eine vorausgehende Mitgliederversammlung oder der Vorstand sie beschliesst sowie, wenn ein Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.

Art. 7 Einberufung

Zur Mitgliederversammlung ist wenigstens 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden auf elektronischem Weg und durch Publikation im redaktionellen Teil des „Sarganserländer“ einzuladen. Auf ausdrücklichen Wunsch kann einem Mitglied die Einladung in Briefform zugestellt werden.

Art. 8 Beschlussfassung

¹ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der traktandierten Geschäfte und zu solchen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

² Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften sowie zu Anträgen gemäss Art. 5 lit. h, gefasst werden.

³ An der Mitgliederversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- a. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können sich durch eine Person vertreten lassen.
- b. Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu
- c. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- d. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen
- e. Auf Antrag des Vorstandes oder von 1/4 der anwesenden Mitglieder sind Abstimmungen und Wahlen geheim anstatt offen durchzuführen

B. Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht neben der Präsidentin oder dem Präsidenten aus mindestens zwei höchstens aber vier weiteren Vereinsmitgliedern. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Der Präsident leitet den Vorstand. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10 Aufgaben

¹ Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ des Vereins übertragen sind. Es sind dies insbesondere:

- a. Vorlage von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Jahresbudget

- b. Vorlage von Statutenänderungen
- c. Durchführung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse
- d. Ausschluss von Mitgliedern
- e. Erlass von Reglementen und Weisungen

² Diese Aufgaben sind nicht übertragbar.

³ Der Guardian des Klosters Mels nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

⁴ Der Vorstand kann eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter einsetzen oder ein Sekretariat einrichten. Er kann Ausschüsse und Kommissionen bilden und ihnen einzelne Aufgaben übertragen. Sie unterstehen seiner Aufsicht.

C. Revisoren

Art. 11 Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer einer Amtsperiode höchstens drei Rechnungsrevisoren.

Art. 12 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 13 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit insbesondere aus den Mitgliederbeiträgen, Vermögenserträgen, freiwilligen Zuwendungen, Legaten, Gönnerbeiträgen, Spenden sowie Beiträgen der öffentlichen Hand.

Art. 14 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser kann nach Mitgliederkategorien abgestuft werden.

Art. 15 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Dieser muss dem Kloster Mels dienenden Zwecken zugeführt werden.

V. Übergangsbestimmung

Art. 17 Mitgliederbeitrag 2014

Der Mitgliederbeitrag für das Jahr 2014 beträgt:

- für Einzelmitglieder Fr. 50.-
- Paarmitglieder Fr. 80.-
- für juristische Personen Fr. 100.-
- für Gönnermitglieder Fr. 250.-

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten sind in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 19. August 2014 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Mels, 19. August 2014

Die Tagespräsidentin/der Tagespräsident

Die Protokollführerin/der Protokollführer